

Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Uhingen

Präambel

Das Vereinsleben trägt einen maßgeblichen Anteil an einem guten Stadtleben in Uhingen. Durch die vielfältigen kulturellen, sportlichen und sozialen Angebote der Vereine schaffen diese Lebensqualität und ein identitätsstiftendes Miteinander. Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene finden in Uhingen eine breite Auswahl an Vereinen vor, in denen sie sich engagieren sowie von verschiedensten Angeboten profitieren können. So fördern Vereine die Gemeinschaft und das Gemeinwohl, die Vielfalt sowie die Integration in Uhingen. Des Weiteren stärken erfolgreiche Vereine eine positiven Außenwahrnehmung der Stadt.

Diese wertvolle Aufgabe der Vereine unterstützt die Stadt Uhingen im Rahmen dieser Vereinsförderrichtlinie als Freiwilligkeitsleistung. Die Richtlinie wurde auf Vorschlag der Vereine für die Vereine entwickelt und dient der transparenten, einfachen und nachvollziehbaren Vergabe von Fördermitteln. Die Stadt Uhingen unterstützt damit die Erreichung der vielfältigen Vereinszwecke sowie die Jugendarbeit in Uhingen.

§ 1 Voraussetzung für die Vereinsförderung

Förderfähig sind Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Der Verein hat seinen satzungsgemäßen Sitz und Wirkungskreis in Uhingen.
2. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
3. Der Verein erhebt einen angemessenen Mitgliedsbeitrag.
4. Fördervereine sind nur förderfähig, sofern sie einen gemeinnützigen Zweck in Uhingen verfolgen. Fördervereine, die Mittel zur Förderung eines anderen förderfähigen Vereins in Uhingen einsetzen, sind ausgeschlossen.

§ 2 Bestandteile der Vereinsförderung

(1) Die reguläre Vereinsförderung besteht aus drei Bestandteilen:

1. Grundförderung
2. Jugendförderung
3. Investitionskostenförderung

- (2) Abweichend von der regulären Vereinsförderung können Vereine in einem transparenten Antragsprozess gefördert werden.

§ 3 Grundförderung

- (1) Die Grundförderung dient der Aufrechterhaltung des jeweiligen Vereinsbetriebs und erfolgt als jährliche pauschale Zahlung in nachfolgender Höhe entsprechend der Größe des Vereins:
1. Kleinvereine bis einschließlich 50 Mitgliedern: 500,00 Euro pro Jahr
 2. Mittelverein bis einschließlich 250 Mitgliedern: 2.500,00 Euro pro Jahr
 3. Großverein mit über 250 Mitgliedern: 5.000,00 Euro Jahr
- (2) Eine Veränderung in der Zuordnung nach Nr. 1. – 3. erfolgt ab dem Jahr, in dem ein Verein das zweite Jahr in Folge die maßgebliche Mitgliederzahl für die nächsthöhere oder -niedrigere Einstufung erfüllt. Dafür werden jährlich die Mitgliederzahlen von der Stadtverwaltung abgefragt.

§ 4 Jugendförderung

- (1) Die Jugendförderung dient der Unterstützung der Jugendarbeit der Vereine.
- (2) Hierfür erhalten die Vereine zusätzlich zur Grundförderung einen jährlichen Betrag von 28,00 Euro pro Vereinsmitglied unter 18 Jahren.

§ 5 Investitionskostenförderung

- (1) Die Investitionskostenförderung dient der Unterstützung von Investitionen der Vereine zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Vereinslandschaft in Ugingen.
- (2) Gefördert werden Investitionen von Vereinen außerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben. Förderfähig sind Investitionen ab einem Investitionsvolumen von 1.000,00 Euro (inklusive Umsatzsteuer), die keine Unterhalts- und Verbrauchskosten darstellen.
- (3) Für die Investitionskostenförderung im Sinne des Absatz 2 soll im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt für die Vereinsförderung ein jährliches Budget von 15.000,00 Euro zum Abruf durch die Vereine vorgehalten werden.
- (4) Gefördert werden damit 15% der Kosten für Investitionen zwischen 1.000,00 und 10.000,00 Euro (jeweils inklusive Umsatzsteuer) für Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr soweit Mittel im Budget vorhanden sind.
- (5) Der Mittelabruf verläuft wie in § 7 Absatz 3 näher beschrieben. Damit ist der Beginn einer Maßnahme für die spätere Bewilligung einer Förderung unschädlich, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko.
- (6) Nicht unter Absatz 2 fallende Investitionen mit Investitionskosten von über 10.000,00 Euro (inklusive Umsatzsteuer) sind bis zum 01. September des Vorjahres schriftlich bei

der Stadtverwaltung anzumelden, sodass diese in der Haushaltsplanung berücksichtigt und zur Entscheidung in den Gemeinderat eingebracht werden können.

- (7) Die Förderung orientiert sich an einer Förderquote von 15% der Investitionskosten und erfolgt unabhängig von der Investitionskostenförderung gemäß Absatz 2.

§ 6 Abweichende Vereinsförderung

- (1) Vereine, die nicht die Kriterien der regulären Vereinsförderung gemäß § 1 erfüllen können oder die von der regulären Förderung abweichen möchten können dies schriftlich inklusive Begründung bei der Stadtverwaltung beantragen.
- (2) Die Entscheidung erfolgt entsprechend den Zuständigkeiten der Zuständigkeitsordnung. Um dem Transparenzgrundsatz der Vereinsförderung gerecht zu werden, ist der Kultur- und Sportausschuss (KSA) über eine abweichende Vereinsförderung zu informieren.
- (3) Die fortlaufende abweichende Förderung von Vereinen wird in dieser Förderrichtlinie aufgeführt. Eine Auflistung der Vereine, die abweichend von der regulären Vereinsförderung gefördert werden, wird in Anlage 1 dargestellt.

§ 7 Durchführung der Fördermaßnahme

- (1) Im Rahmen einer jährlichen Bestandserhebung fragt die Stadtverwaltung die Gemeinnützigkeit, die Mitgliederzahlen sowie die Mitgliedsbeiträge der Vereine aufgeteilt nach der Gesamtzahl der Mitglieder und der Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren ab. Die Gemeinnützigkeit ist durch einen aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamts zu belegen. Die gemeldeten Informationen dienen der Bewertung der Förderfähigkeit der Vereine und stellen eine Voraussetzung für eine etwaige Förderung dar. Die Meldung der Informationen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres hat bis zum 30. April eines jeden Jahres zu erfolgen.
- (2) Die Auszahlung der Grund- und Jugendförderung erfolgt basierend auf den Angaben der jährlichen Bestandserhebung zum 01. Juli eines jeden Jahres durch die Stadtverwaltung.
- (3) Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einer förderfähigen Investition (z.B. Rechnung) durch den Verein bei der Stadtverwaltung. Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs inklusive Nachweis bei der Stadtverwaltung.
- (4) Die Stadtverwaltung prüft stichprobenhaft die Richtigkeit der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Vereine.
- (5) Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.

§ 8 Regelmäßige Überprüfung und Anpassung

- (1) Diese Förderrichtlinie sieht eine regelmäßige Überprüfung vor.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft



Wittlinger

Bürgermeister